

<u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u>	
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24. Oktober 2007</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 10. Dezember 2008</i>	
<i>geändert durch</i>	

<i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2009</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2013</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. September 2013</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2014</i>	

<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 07.12.2021</i>	
	<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 23.03.2022</i>

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

- § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 13a Finanzausschuss
- § 13b Ausschussvorsitze

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

- § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 13a Finanzausschuss
- § 13b Ausschussvorsitze

§ 14 Vorstandsvorsteher/in § 15 Entschädigung <u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft § 16 Dienstkräfte <u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen § 16 a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) § 23 Finanzierung der VRR AöR § 24 Rechnungsprüfung <u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen § 25 Ergänzende Vorschriften § 26 Öffentliche Bekanntmachungen § 27 Inkrafttreten	§ 14 Vorstandsvorsteher/in § 15 Entschädigung <u>5. Abschnitt</u> Personalwirtschaft § 16 Dienstkräfte <u>6. Abschnitt</u> Wirtschaftsführung und Finanzen § 16a Verbandsumlage § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 19 Allgemeine Umlage § 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen § 19b Lokales Anhörungsgespräch § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen § 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) § 23 Finanzierung der VRR AöR § 24 Rechnungsprüfung <u>7. Abschnitt</u> Schlussbestimmungen § 25 Ergänzende Vorschriften § 26 Öffentliche Bekanntmachungen § 27 Inkrafttreten
--	--

<u>Präambel:</u> Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen. Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.	
Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.	

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.	

<u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u>	
§ 1 Verbandsmitglieder	§ 1 Verbandsmitglieder
(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal	(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202). Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.	bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202). Die Verbandsmitglieder bilden <u>gemeinsam mit dem Zweckverband</u> eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.
(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.	
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.	
§ 2 Name und Sitz	
§ 3 Gebiet und Gebietsänderung	
§ 4 Grundsätze	

(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.	
(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.	
(3) Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.	(3) <u>Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</u> Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

	<u>(4) Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.</u> <u>Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.</u>
<u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u>	
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	
(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von	

günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.	
(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Dies umfasst a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird; b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder	(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Dies umfasst a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird; b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder

Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 3a. die <u>Bewirtschaftung</u> der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die	Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag <u>oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag</u> vorliegt; und d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie. 3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die
--	--

Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5. 4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien. 5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. 6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW. 7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag. 8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.	Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5. 4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien. 5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. 6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW. 7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag. 8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.
(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen	

Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.	
(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.	
(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.	
(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.	

(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.	
§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV	
(1) Die in der Protokollnotiz genannten Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen: 1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen, 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,	(1) <u>Die Verbandsmitglieder</u> haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen: 1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen, 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.	4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß <u>§ 135 Abs. 2 Satz 2 GWB</u> bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß <u>§ 160 Absätze 2 und 3 GWB</u> sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.
(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.	
(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 gilt entsprechend.	

(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),
3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007),
4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007),
5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1370/2007),
6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1370/2007),

7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließungsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii VO (EG) Nr. 1370/2007), 8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) Nr. 1370/2007), sowie 9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007). Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren: - Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft. - Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln. - Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.	
§ 6 Eigene Angelegenheiten	

<u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u>	
§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR	
(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.	(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.	(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 <u>mandatierend</u> auf die VRR AöR.
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.	
<u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u>	
§ 8 Organe des Zweckverbandes	

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	
§ 12 Stimmrecht	
§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	
§ 13a Finanzausschuss	
§ 13b Verteilung der Ausschussvorsitze	
§ 14 Verbandsvorsteher	

§ 15 Entschädigung	
<u>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</u>	
§ 16 Dienstkräfte	
<u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</u>	
§ 16a Verbandsumlage	
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs	
§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	
§ 19 Allgemeine Umlage	

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19a, 19b, 19c, 20.	
(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt. Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeiträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.	
(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a möglich.	
(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem	

Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichen oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.	
(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.	(5) Bis zum 31.12.2019 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen. <u>(5) aufgehoben</u>

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.	(6) Soweit zwischen einzelne Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart <u>abgestimmt haben</u> und <u>diese</u> gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.
(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.	
§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen	
(1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechende Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind nach folgenden Verfahren möglich: 1. Eine Änderung, d.h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig. 2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.	

(2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn

1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde,
2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19b stattgefunden hat, und
3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst.

Der Vorschlag der VRR AöR muss

- die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5,
- die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge sowie
- das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19b Absatz 3

berücksichtigen.

Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.	
(3) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn 1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde, oder 2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen, b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die	

aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s. Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge berücksichtigen.	
	<u>(4) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europa- bzw. unionsrechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit allgemeiner Vorschriften erhöhen, wenn hierzu das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied hergestellt wurde.</u>
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch	

§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen	
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	
§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung	§ 21 <u>Beendigung</u> der Finanzierungsübertragung
(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.	(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist <u>ganz oder teilweise einseitig beenden</u> .
	<u>(2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</u> <u>Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.</u> <u>Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle</u>

	<u>Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.</u>
(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.	(3) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß <u>Abs. 2</u> in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.
	(4) <u>Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendet wird (Widerruf).</u> <u>Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Vorstandsvorsteher gegenüber zu erklären.</u> <u>§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.</u> <u>Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.</u>

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)	
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	
§ 24 Rechnungsprüfung	
<u>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften	
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	
§ 27 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.	

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.	
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.	
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.	
(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.	
(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.	
(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.	

(10)Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.	
(11)Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.	
	<i>(12) <u>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</u></i>
<u>Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6</u>
Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.	Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 gilt die Finanzierungsübertragung bis zum 31. Dezember 2019 uneingeschränkt und danach weiter unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Zweckverbandssatzung.
<u>Protokollnotiz zu § 5a</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5a</u>
Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal. Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.	Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal. Der Kreis Mettmann wird am 18. Dezember 2014 beschließen.

Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.	Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.
<u>Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1</u>	
Der Zweckverband VRR kann seine Zuständigkeit gemäß § 5a nur für die Verbandsmitglieder wahrnehmen, die diese Aufgaben wirksam übertragen haben. Die Verbandsmitglieder übermitteln dazu dem Zweckverband VRR, vertreten durch die VRR AöR, unverzüglich die entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaften.	
	<u>Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.</u>
Weitere Voraussetzung dafür ist eine delegierende Aufgabenübertragung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.	
Das Vertretungsverhältnis zwischen Zweckverband VRR, Verbandsmitglied und VRR AöR wird im Außenverhältnis wie folgt dargestellt: <i>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe</i>	

von Behörden nach Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zugleich handelnd für (Aufgabenträger).	
<u>Protokollnotiz zu § 17</u>	
Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012: rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.	
<u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u>	<u>Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5</u>
Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen. § 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt. Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises). Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.	Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen. § 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt. Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises). Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 01. Januar 2020 ersatzlos.	Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 entfällt der Kreisabschlag ab dem 01. Januar 2020 ersatzlos.
	<u>Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1</u>
	1. <u>Folgen der Rücknahme der Finanzierungsübertragung</u> <u>Ein vollständiges Ausscheiden aus dem Zweckverband VRR ist für Kreise und kreisfreie Städte aufgrund von § 5 ÖPNVG nicht zulässig. Lediglich die Übertragung der freiwillig übertragenen Aufgaben kann beendet werden.</u> <u>Die Rücknahme (§ 21 Abs. 2 ZVS) der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 ZVS (Finanzierungsübertragung) übertragenen Aufgaben löst insbesondere folgende Konsequenzen aus.</u> a) <u>Das rücknehmende Verbandsmitglied ist ab Wirksamwerden der Rücknahme der Aufgabe „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“ für die Finanzierung mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen wieder selbst zuständig. Das gilt ggfls. auch für die Finanzierung gemäß §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG. Finanzierungsbescheide mit Bezug auf das Verbandsmitglied werden unwirksam.</u> b) <u>Das in § 19a und 19b ZVS geregelte Verfahren zur Änderung von Bedienungs- und Finanzierungsbeiträgen bei mitbedienten Gebietskörperschaften endet. Das rücknehmende Verbandsmitglied muss dann ggfls. neue bilateralen Regelungen mit den mitbedienten</u>

	<u>Gebietskörperschaften, insbesondere auch zur Gruppenbildung, verhandeln.</u> c) <u>Die Prüfung einer Überkompensation nach der Finanzierungs-Richtlinie durch den VRR endet.</u> d) <u>Die Unterstützung des Verbandsmitglieds durch den VRR bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen endet.</u> e) <u>Das Verbandsmitglied muss den Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 künftig selbst veröffentlichen.</u> f) <u>Das Verbandsmitglied wird künftig nicht mehr im Verbundetat und nicht mehr in der Ergebnisrechnung des VRR geführt.</u> g) <u>Das Verbandsmitglied nimmt künftig nicht mehr am Spitzenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 ZVS teil.</u> h) <u>Der Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage gemäß § 16a ZVS ändert sich.</u> i) <u>Die Satzung des Zweckverbandes VRR ist in Bezug auf den Umfang der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im VRR und in Bezug auf die beteiligten Verbandsmitglieder zu ändern.</u> j) <u>Ggfls. sind mit jeweils mitbedienten oder sonst wie betroffenen benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen, z.B. über neue Gruppenkonstellationen, abzuschließen.</u>
--	--

Die vorstehend beschriebenen Folgen könnten einen Personalmehrbedarf beim rücknehmenden Verbandsmitglied auslösen.

2. Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband

Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem rücknehmenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband neben den in § 21 Abs. 2 ZVS genannten Regelungen sind insbesondere:

- a) Etwaiger Zeitpunkt und Umfang des Ausscheidens des Zweckverbandes aus der jeweils betroffenen Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007.
- b) Abwicklung des Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung des VRR, an dem das Verbandsmitglied teilnimmt.
- c) Übertragung der mit der Finanzierung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (z.B. Beihilfenkontrolle, Überkompensationsprüfung, Interventionsbefugnisse).
- d) Fortbestand oder Rücknahme der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG bzw. sonstiger Allgemeiner Vorschriften des VRR und Folgen für den Kreis der Berechtigten der diesbezüglichen Allgemeinen Vorschriften.
- e) Einzelne Modalitäten zur Regelung der Punkte unter Ziffer 1 a bis h

<u>Protokollnotiz zu § 27</u>	
Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.	